

# Grund- und Steuer-Kataster der Rittergüter und des Dorfes Seehausen.

Anmerkung. Es sind hier nur 7 Grundbesitzer speziell, die übrigen nur summarisch am Schlusse der Rekapitulation aufgeführt, da dies ohne der Uebersicht und Deutlichkeit des Beispiels zu schaden geschehen konnte. Die Steuer vom beweglichen Vermögen aus diesem Dorfe ist in der angehängten Vergleichung berechnet.

Hausnummer	Namen der be- steuerten Grund- stücke.	Laufende Nummer, Benennung, Größe an Kubik-Inhalt und Beschreibung der einzel- theile der besteuerten Güter.	
		Benennung	gng. qng.
I.	Der sogenannte Rathshof, Besitzer der Ma- gistrat zu Wei- ßenburg.	1	Das Wohnhaus mit Schuttböden und Kellern, nach 3000 Rthlr. Banwerth.
		2	Garten am Hause, ist ein Gemü- segarten, nach 4. Klasse Weizen- boden und dreifachem Saß.
		3	7. Klasse Weizenboden à 9 Schfl.
		4	6. " " " " à 8 " "
		5	5. " " " " à 7 " "
		6	4. " Roggenboden à 6 " "
		7	2. " " " " à 2½ " "
		8	2. " " " " à 2 " "
		9	Wiesena 15 Str. 2 = 1 Schfl. Rogg.
		10	bergl. à 12 = 2½ " " " "
		11	bergl. à 10 = 2 " " " "
		12	bergl. à 6 = 4 " " " "
II.	Der sogenannte Amtshof, Besitzer Leopold Größt	1	Das Wohnhaus mit 4 Wohnge- lassen.
		2	1 Gras- und Obstgarten am Hofe
		3	6. Klasse Roggenboden à 6 Schfl.
		4	Wegen der Obstpflanzung
		4	1 Gras- und Obstgarten im Felde nach 7. Klasse Roggenboden à 10 Scheffel.
		5	Wegen der Obstnutzung
		6	6. Klasse Weizenboden à 8 Scheffel
		7	5. " " " " à 7 " "
		8	4. " " " " à 6 " "
9	4. " Roggenboden à 6 " "		

Flächen- und neue Bestand:		Steuerbetrag						Bemerkungen u. Veränderungen.
		an Gelde,		an Weizen,		an Roggen.		
Morgen	Q.M.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schfl.	Me.	Schfl.	Me.
—	—	3	12	10	—	—	—	—
1	80	—	—	—	1	5½	—	—
39	167	—	—	—	35	14½	—	—
55	14	—	—	—	29	5	—	—
62	43	—	—	—	23	6	—	—
100	131	—	—	—	—	—	24	2½
41	—	—	—	—	—	—	3	2
44	150	—	—	—	—	—	2	10
13	110	—	—	—	—	—	5	2
18	30	—	—	—	—	—	2	14
30	90	—	—	—	—	—	4	15½
1	110	—	—	—	—	—	—	1½
		3	12	10	89	15½	42	15½
		Summa 114 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf. ob. Summa 229 " 26 " 2 " Differenz 115 " — " 4 "						
—	—	2	—	—	—	—	—	—
2	30	—	—	—	—	—	4	5
—	—	—	—	—	—	—	1	1½
4	90	—	—	—	—	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	2	4
41	70	—	—	—	22	1	—	—
46	70	—	—	—	16	6½	—	—
82	60	—	—	—	19	13½	—	—
33	65	—	—	—	—	—	11	9½
		2	—	—	58	4½	28	3½

nach dem Nor-  
malpreise à resp.  
1 Rthlr. und ½  
Rthlr. 89 Rthlr.  
29 Sgr. und 21  
Rthlr. 14 Sgr.  
oder nach dem  
Marktpreise à 2  
Rthlr. u. 1 Rthlr.  
2 Sgr. 6 Pf. =  
179 Rthlr. 28  
Sgr. u. 46 Rthlr.  
15 Sgr. 4 Pf.

Latus



Hausnummer	Namen der be- steuerter Grund- stücke.	Kaufende Nummer, Benennung, Größe an Kubit-Inhalt und Beschreibung der einzel- theile der besteuerten Güter.		
		Nummer	Benennung	Qu. Fass Cub. Fass
		10	2. Klasse Roggenboden à 2½ Schfl.	—
		11	2 " " " " " " " " " " " "	—
		12	Wiesen à 18 Ctr. 2 = 1 Schfl. Rogg.	—
		13	dergl. à 16 = 2 = 1 = = =	—
		14	dergl. à 12 = 2 = 1 = = =	—
		15	dergl. à 6 = 4 = 1 = = =	—
III.	Das Pfarrgut.	1	Das Wohnhaus nach 2500 Rthlr. Bauwerth	—
		2	1 Gras- und Gemüsegarten zur Hälfte nach 7. Klasse Roggen- boden à 9 Schfl.	—
		3	7. Klasse Weizenboden à 9 Schfl.	—
		4	6. " " " " " " " " " " " "	—
		5	5. " " " " " " " " " " " "	—
		6	3. " " " " " " " " " " " "	—
		7	2. " " " " " " " " " " " "	—
		8	Wiesen à 14 Ctr. 2 = 1 Schfl. Rogg.	—
		9	dergl. à 8 = 2½ = 1 = = =	—
IV.	Das Richtergut, Besizer August Hausner.	1	Das Wohnhaus nach 2 Wohnge- lassen.	—
		2	Gras- und Obstgarten nach 5. Klasse Roggenboden à 5 Scheffel.	—
		3	Begen des Obstes.	—
		4	7. Klasse Weizenboden à 10 Schfl.	—
		5	6. " " " " " " " " " " " "	—
		6	4. " " " " " " " " " " " "	—
		7	4. " " " " " " " " " " " "	—
		8	2. " " " " " " " " " " " "	—
		9	Wiesen à 18 Ctr. 2 = 1 Schfl. Rogg.	—
		10	dergl. à 16 = 2 = 1 = = =	—
		11	dergl. à 12 = 2 = 1 = = =	—

Flächen- und nen Bestand:		Steuerbetrag						Bemerkungen u. Veränderungen.		
		an Gelde,		an Weizen,		an Roggen.				
Morgen	Q. R.	Rthlr.	Egr.	Pf.	Schfl.	Wz.	Schfl.	Wz.		
22	130	2	—	—	58	4½	28	3½	Transport  nach dem Nor- malpreise à resp. 1 Rthlr. und ½ Rthlr. 58 Rthlr. 7 Egr. 6 Pf. und 26 Rthlr. 3 Egr. 2 Pf. oder nach dem angegebene- nen Marktpreise: 116 Rthlr. 15 Egr. u. 57 Rthlr. 18 Egr. 3 Pf.	
47	30	—	—	—	—	—	2	10		
4	140	—	—	—	—	—	4	4½		
25	90	—	—	—	—	—	13	9½		
10	170	—	—	—	—	—	2	10		
2	—	—	—	—	—	—	—	1½		
		2	—	—	58	4½	53	3½		
		Summa 86 Rthlr. 10 Egr. 8 Pf.								
		oder Summa 175 " " " " " " " " " " " "								
		Differenz 88 " " " " " " " " " " " "								
—	—	2	7	6	—	—	—	—		
—	100	—	—	—	—	—	—	10½		
16	140	—	—	—	15	1½	—	—		
24	70	—	—	—	13	—	—	—		
22	150	—	—	—	8	6	—	—		
18	46	—	—	—	—	—	2	11		
18	130	—	—	—	—	—	1	8		
8	120	—	—	—	—	—	3	½		
8	80	—	—	—	—	—	—	14		
		2	7	6	36	8½	8	12½		
		Summa 43 Rthlr. 4 Egr. 1 Pf.								
		oder Summa 84 " " " " " " " " " " " "								
		Differenz 41 " " " " " " " " " " " "								
—	—	1	—	—	—	—	—	—		
—	90	—	—	—	—	—	—	3½		
—	—	—	—	—	—	—	—	1½		
17	8	—	—	—	17	8	—	—		
53	129	—	—	—	25	2	—	—		
33	47	—	—	—	6	13½	—	—		
26	138	—	—	—	—	—	5	7		
13	170	—	—	—	—	—	—	8		
3	100	—	—	—	—	—	3	3½		
10	140	—	—	—	—	—	5	13		
10	150	—	—	—	—	—	2	9½		
		1	—	—	49	7½	17	13½		
		Summa 43 Rthlr. 4 Egr. 1 Pf.								
		oder Summa 84 " " " " " " " " " " " "								
		Differenz 41 " " " " " " " " " " " "								
		nach dem ange- gebenen Markt- preise 73 Rthlr. 8 Pf. u. 9 Rthlr. 15 Egr. 1 Pf.								
		Latus								

Hausnummer	Namen der bessteuernden Grundstücke.	Tausende Nummer, Benennung, Größe an Kubik-Inhalt und Beschreibung der einzeltheile der bessteuernden Güter.	
		Benennung	Sub. Fuß
		12	Wiesen à 6 Ctr. 3—1 Schfl. Roggen
IX	Ein Kossäthenhof Besitzer Christoph Köpvel	1	Ein Wohnhaus mit 2 Wohngelassen
		2	1 Garten am Hause zu Getreidebau 5. Klasse Weizenboden à 7 Schfl.
		3	Feld 3. Klasse Roggen à 4 Schfl.
		4	Wiesen à 12 Ctr. 2—1 Schfl. Roggen
XIII	Eine Häuslerwohnung Besitzer Gottfried Weiermann	1	Das Wohnhaus mit 3 Wohngelassen und eingebaute Stalle
		2	Ein Garten am Hause 5. Kl. Roggenboden zu Getreidebau à 7 Schfl.
XXXII	Eine Bockwindmühle Besitzer Gottlieb Anders	1	1 Bohnh. m. 1 Wohngelass. Stall
		2	Eine Bockwindmühle nach 15 Tagen Gangbarkeit bei vollen 150 Tagen Gangbarkeit b. geringem Winde u. 3 Weizen Konsumt., jedoch nach Abzug ¼, wegen Mangel an Mahlgut.
		Hierzu alle übrigen Grundeigenthümer.	

Flächen- und neuen Bestand		Steuerbetrag						Bemerkungen u. Veränderungen.	
		an Gelde,		an Weizen,		an Roggen.			
Morg.	Q.M.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schfl.	Mts.	Schfl.		Mts.
1	120	1	—	—	49	7½	17	13½	Transport nach dem Normalpreise 49 Thl. 14 sgr. 2 pf. u. 8 Zhl. 29 sgr. 10 pf. nach dem angegebenen Marktpreise 93 Thl. 28 sgr. 4 pf. u. 19 Zhl. 14 sgr. 9 pf.
		1	—	—	49	7½	17	15½	
		Summa		59	Rthlr. 14	Sgr. —	Pf. —		
		od. Summa		119	Rthlr. 13	Sgr. 1	Pf. —		
		Differenz		59	Rthlr. 29	Sgr. 1	Pf. —		
		—	15	—	—	—	—	—	
	130	—	—	—	—	4	—	—	
	5	—	—	—	—	—	—	10½	
	2	—	—	—	—	—	—	15½	
		—	15	—	—	4	1	10½	
		Summa		1	Rthlr. 17	Sgr. 4	Pf. —		
		od. Summa		2	Rthlr. 23	Sgr. —	Pf. —		
		Differenz		1	Rthlr. 5	Sgr. 8	Pf. —		
		1	15	—	—	—	—	—	
	30	—	—	—	—	—	—	8	
		1	15	—	—	—	—	8	
		Summa		1	Rthlr. 22	Sgr. 6	Pf. —		
		od. Summa		2	Rthlr. 1	Sgr. 3	Pf. —		
		Differenz		—	Rthlr. 8	Sgr. 9	Pf. —		
		1	—	—	—	—	—	—	
		1	—	—	—	—	—	—	
		Summa		4	Rthlr. 15	Sgr. 6	Pf. —		
		od. Summa		8	Rthlr. 9	Sgr. 11	Pf. —		
		Differenz		3	Rthlr. 24	Sgr. 5	Pf. —		
		3	12	10	89	15½	42	15½	
		2	—	—	58	4½	53	31½	
		2	7	6	36	8½	8	12½	
		1	—	—	49	7½	17	15½	
		—	15	—	—	4	1	10½	
		1	15	—	—	—	—	8	
		1	—	—	1	12½	3	8½	
		38	7	6	95	15½	106	7½	
		49	27	10	332	2½	234	16½	
		Summa		499	Rthlr. 17	Sgr. 11	Pf. —		
		od. Summa		968	Rthlr. 19	Sgr. —	Pf. —		
		Differenz		469	Rthlr. 1	Sgr. 1	Pf. —		

I  
II  
III  
IV  
IX  
XIII  
XXXII  
Sa. tot.

**Vergleichung der  
in der Ausarbeitung berechneten Steuer mit der bestehenden**

Steuer

a)

**Grundsteuern**

Thl. sgr. pf.  
Sa. 499 17 11

Thl. sgr. pf.  
Sa. 304 25 —

b)

**Personensteuer**

	Thl.	sgr.	pf.
v. 16 Pers. à 2 1/2	40	—	—
= 14 " = 2 "	28	—	—
= 21 " = 1 1/2 "	31	22	6
= 15 " = 1 1/5 "	18	—	—
= 19 " = 1 "	19	—	—
= 30 " = 1/2 "	26	12	—
= 48 " = " "	28	24	—
= 59 " = " "	22	18	—

Sa. 214 13 —

**Klassensteuer**

Sa. 240 — —

c)

**Einkommensteuer**

von 3 Personen Sa. 28 — —

d)

**Gewerbsteuer excl. Brennsteuer**

	Thl.	sgr.	pf.
v. 1 Gutspächter	27	—	—
= 1 Holzhändler	21	—	—
= 1 Fischerzupächter	6	—	—
= 1 Schmied	18	—	—
= 1 Stellmacher	18	—	—
= 1 Weinweber	12	—	—

Sa. 102 — —

Sa. 26 — —

**Hauptbetrag**

der mit unbedingter Gewissheit zu erwartenden Steuern  
844 — 11

570 25 —

**Hierzu an ungewissen**

**von 2 Branntweimbrennern**

		Thl.	sgr.	pf.
c. 571 Schfl. Roggen nach dem Normalpreise	285 15 —			
Wahrscheinliche Erhöhung der Einnahme durch das Steigen der Fruchtpreise	754 5 9			
		1039	20	9
		1030	13	6
		75	—	—
		5	—	—
		2	—	—
		50	—	—
		150	—	—
		25	—	—

1039 20 9

1337 13 6

Sa. tot. 1885 21 8

Sa. tot. 1908 8 6

**Hiervon ab die Regiekosten**

nach 3 Prozent 56 14 —

nach 20 Proz. 381 18 —

1827 7 8

bleibt

1526 20 6

**reines Staatseinkommen**

**Differenz**

bei Eingang nur der ganz gewissen Steuern,  
273 Rthlr. 5 Sgr. 11 Pf.

bei Eingang ungewisser Steuerbeiträge,  
300 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf.

zu Gunsten der vorgeschlagenen Besteuerungsart,  
und letzteren Falls mit einer Erleichterung von  
325 Rthlrn. 4 Sgr.

dem Mehrbetrag der Regiekosten nach der bestehenden Erhebungsart, für das ganze Land, welches um so viel weniger Steuern aufzubringen hat, so daß die Summe als eine reine Vermehrung des Nationalvermögens, die dem Kapitale zugeht, betrachtet werden muß.

Dagegen ist bei der vorgeschlagenen Besteuerungsart nur der Betrag von  
1129 Rthlr. 15 Sgr. 11 Pf.,

welcher nach den Normalgetreidepreisen aufkommen muß, als die Summe der auf der Nutzung des Volksvermögens haftenden Last zu betrachten, weil in Folge der Steuerauslegung nach Frucht, höhere Getreidepreise die Last an sich nicht erhöhen; nach der bestehenden Form dagegen ist die zu tragende Last der ganzen Steuersumme von

1908 Rthlrn. 8 Sgr. 6 Pf.

gleich, die auch bei niedern Fruchtpreisen entrichtet werden muß und dann mit schwerern Opfern verbunden ist, ja verdoppelt und verdreifacht wird.

Mithin gewährt die vorgeschlagene Erhebungsart den hier abgeschätzten Steuerpflichtigen eine Erleichterung von

778 Rthlrn. 22 Sgr. 7 Pf.

jährlich.

## Zweite Abtheilung.

Unentgeltliche Verwaltung der contentiösen Gerichtspflege.

Durch die Gerichtspflege werden die Rechte Aller und des Einzelnen vom bloßen Dasein zum erfolgreichen Bestehen hervorgerufen, im Gericht liegt die Garantie der heiligsten Interesse des gesammten Volks, und die Ausübung des Richteramts ist der wichtigste Theil des Inbegriffs von Rechten und Pflichten des Staats zur Schutzverleihung an die Staatsunterthanen.

Der Unterthan hat diesen Schutz als ein vollkommenes Recht zu fordern, dessen entgegenstehende Verbindlichkeit die Entrichtung seiner Beiträge zu den Staatslasten begreift, und wenn daher der Letzteren ohngeachtet der Staat Gerichtsporteln erhebt, so liegt darin nicht nur ein Verstoß gegen die wichtigsten staatswissenschaftlichen Grundsätze, welche bei Auflegung von Steuern im Allgemeinen berücksichtigt werden müssen, sondern auch eine Verletzung der Ansprüche des Rechts und der Sittlichkeit an die Gesetzgebung, abgesehen davon, daß das Sportuliren, eine von dem Begriff der Arbeit um Lohn, nicht zu trennende Maßregel der hohen Würde des Staats nicht angemessen ist.

Wir gehen bei diesen Behauptungen von dem Grundsatz aus, daß Gerichtsporteln in staatswirthschaftlicher Hinsicht unter keinem andern Titel erscheinen können, als unter dem Allgemeinen der Beiträge zu den Staatslasten, worin dadurch nichts geändert wird, daß der Regel nach dieselben zunächst zur Bestreitung des Regieaufwandes bei der Gerichtspflege bestimmt sind.

Um jene, der Erhebung von Gerichtskosten, gemachten, Einwendungen zu beweisen, betrachten wir das Verhältniß aus dem Standpunkte der Erfahrung.

Sie zeigt uns, daß die Fälle, welche im Gericht auf dem Prozeßwege zur Erörterung gelangen, unter folgende Rubriken gestellt sind:

- 1) die Fälle, wo Rechtsverhältnisse unter den Parteien wirklich streitig sind; Fälle, die allerdings schon zu den nicht häufig vorkommenden gehören;
- 2) die, wo Rechtsfragen streitig sind, und diese Unentschiedenheit die Veranlassung der Zweifelhastigkeit von Rechtsverhältnissen ist;
- 3) die, wo das Gericht angerufen wird, um dem Gläubiger gegen einen säumigen Schuldner beizustehen; Fälle, welche bei weitem die größte Anzahl, mehr als  $\frac{5}{6}$  aller gerichtlichen Prozesse ausmachen, und wobei es in Bezug auf unseren Gegenstand keinen Unterschied macht, ob der Schuldner wirklich säumig (liederlich), oder unfähig zu zahlen, verarmt ist;
- 4) die, wo von einem Theile die Rechte seines Gegners, aus boshafter Streitsucht, zur Ungebühr in Zweifel gezogen werden; Fälle, welche zu den seltenen Ausnahmen gehören; endlich
- 5) die, wo Fremde vor inländischen Gerichten gegen Staatsunterthanen klagen; ebenfalls solche, welche nur selten vorkommen, und wobei wieder jedesmal einer der 4 ersten Fälle eintreten muß.

Werden nun in einem Prozesse wirklich streitige Rechtsverhältnisse zur Erörterung gezogen, so würde man zur Rechtfertigung der Kostenerhebung wohl

anführen können, „daß hier die Parteien durch Bezahlung der Kosten nur die Unachtsamkeit büßen müssen, ihre Rechte verdunkelt zu haben,“ allein, einmal fällt bei solchen Verdunkelungen der Rechte wohl nur ausnahmsweise den Parteien eine Verschuldung zur Last, so daß eine Regel dadurch nicht begründet werden kann, dann aber wird, selbst wenn diese Ausnahme vorhanden wäre, der Pflicht des Staats zu gleichmäßiger Schutzverleihung an alle Staatsunterthanen, doch nur dadurch gegnügt, wenn der Richter von Staatswegen, (nicht gegen Bezahlung) die streitigen Rechte der Parteien aufklärt und zur Anerkennung bringt, einer Pflicht, die unabhängig von jeder Bezahlung dem Unterthanen gegen Entrichtung seiner Beiträge zu den Staatslasten im Allgemeinen, erfüllt werden muß.

Sind aber streitige Rechtsfragen die Veranlassung der Unentschiedenheit privatrechtlicher Verhältnisse, da ist die Kostenforderung ganz allein darum, als die entschiedenste Rechtswidrigkeit anzusehen, weil dann die Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung für einzelne Privatpersonen schmerzliche Verluste und Opfer zur Folge hat, deren erste Ursache zu vermeiden ganz außer der Willkür, Fähigkeit und Umsicht des Einzelnen liegt.

Es ist also die Prozeßkostenerhebung in diesen beiden Fällen weder mit der Würde des Staats im Allgemeinen noch mit den Ansprüchen der Unterthanen an den Inbegriff von Rechten und Pflichten des Staats zu gleicher Schutzverleihung an alle Staatsunterthanen, noch auch mit den Forderungen des Rechts und der Sittlichkeit an die Gesetzgebung vereinbar.

Zugleich aber verstößt sie in diesen Fällen gegen den Grundsatz jeder richtigen Besteuerungsart,

„daß nie eine einzelne Handlung, oder ein einzelnes Geschäft eines Steuerpflichtigen für sich allein besteuert, und daß keine Steuer ohne vorhergegangene Prüfung des Gegenstandes der Besteuerung und seiner Kräfte aufgelegt, sondern daß die Steuer jedes Einzelnen nur im Verhältniß seines Vermögens und seiner Stellung im Leben andern Mitunterthanen zugetheilt werden darf.“

Am wenigsten mit Recht und mit den Grundsätzen der Staatswirthschaft ist die Kostenhebung in dem oben angegebenen dritten Fall zu vereinigen.

Wir erwähnen hierbei zuvörderst, daß der Kläger alle Kosten des Prozesses verlegen müsse, der Schuldner möge zu deren Erstattung vermögend sein oder nicht; im letzteren Falle muß der Unterthan für den Schutz, den er vom Staate als ein vollkommenes Recht zu fordern befugt ist, besonders zu den Staatslasten contribuiren und außerordentliche Opfer bringen; in Beiden aber geht die Summe, welche als Kosten des Prozesses gefordert wird, vom Kapitalvermögen verloren, und es wird sonach gegen den obersten Grundsatz bei Auslegung der Steuer verstoßen, „daß nie das Kapital, stets nur die Rente Gegenstand der Besteuerung sein dürfe.“ Denn, gleichviel der Gläubiger verliere seinen geleisteten Vorschuß, oder derselbe werde ihm durch rechtliche Hülfe aus dem Vermögen des Schuldners ersetzt, die Kostensumme ist nur durch das Angreifen des Kapitals, des Volksvermögens, zu beschaffen gewesen, welches in jedem einzelnen Falle, um deren ganzen Betrag vermindert wird.

Zahlt aber der Schuldner aus eignen Mitteln, so wird dadurch der Vorwurf, daß die Kosten aus dem Kapital entnommen werden, nicht nur nicht entfernt, sondern es bleibt hier wie dort die ganz un-

gerechte Maßregel zu rügen, daß ein Schuldner, welcher durch Mangel an Mitteln überhaupt, oder zur Zeit zur Erfüllung seiner kontraktmäßigen Verbindlichkeiten außer Stande war, durch Kostenzahlung in empfindliche Geldverluste versetzt wird, welche das Schwierige und Unangenehme seiner Lage nur vermehren, und vielleicht sogar seine Unfähigkeit zu Leistung fernerer Beiträge zu den Staatslasten zur Folge haben können.

Um augenfälligsten treten alle diese Gebrechen beim Konkursproceße hervor, wo die Kapitale der letzten Gläubiger die Beute der Sporteln werden.

Es wird hierbei als richtig zugestanden, daß wenn nicht Sporteln erhoben würden, die zu den Regiekosten bei der Gerichtspflege erforderlichen Summen auf andern Wegen beschafft werden müßten; aber damit wird die Art der Erhebung durch Sporteln weder gerechtfertigt noch werden dadurch die mit Beifall des Rechts und der Sittlichkeit und nach den Grundsätzen der Staatswirthschaft dagegen gemachten Einwendungen widerlegt.

Wenn hiernächst ein Schuldner die Zahlung aus Hartnäckigkeit verweigert, so gehört dies in die Klasse der unter 4 aufgestellten Fälle.

Die Erfahrung lehrt, daß Streitsucht sich hauptsächlich bei Unbemittelten, bei solchen Personen finde, welchen in Prozeßen das Armenrecht verstattet werden muß, und von denen also auch überhaupt keine Kosten zu erheben sind, aber gleichviel, wenn auch Reiche sich eines solchen Frevels schuldig machen, so würde dennoch hier abermals die Ausnahme nicht dienen können, die Regel zu begründen, und es stehen dem Sportuliren auch hier alle Einwendungen aus den Grundsätzen der Staatswirthschaft bei Auflegung der Steuern entgegen, welche vorhin

aufgeführt sind; böshafter Streitsucht vorzubeugen aber dürften Leibes- und Freiheitsstrafen offenbar ein weit wirksameres und der Würde des Staats angemesseneres Mittel sein, als Gerichtsporteln, welche wie gesagt, entweder nicht bezahlt werden, oder, wenn Reiche durch Prozeßführen freveln, deren Bezahlung dem Schuldigen eine Kleinigkeit ist.

Es wird aber auch Niemand behaupten wollen, daß Prozeßführen aus böshafter Streitsucht mit dem Namen „Vertheidigung des Rechts vor dem Richter“ belegt werden könne; die Handlung gehört vielmehr in die Klasse der Vergehen, unterliegt der Strafgewalt des Staats, und es ist wenigstens in der Form gefehlt, wenn die Strafe derselben weiter nichts sein sollte, als ein Uebel, das in den Fällen 1, 2 und 3 auch die trifft, welche von aller Streitsucht frei, ihre Gegner in gerichtlichen Anspruch nehmen.

Daß diese Einwendungen nicht durchaus Anwendung finden, wenn Fremde in Prozessen mit Staatsunterthanen zu Bezahlung von Sporteln angehalten werden, ist zwar nicht zu bestreiten, aber kaum möchte auch in diesem Falle es mit der Würde des Staats verträglich sein, für Handlungen der Gerechtigkeit, der obersten Pflicht aller gesitteten Staaten zu sportuliren.

Wir hoffen, die Unthunlichkeit des Sportulirens aus dem Standpunkte des Rechts und in staatswissenschaftlicher Hinsicht, in hinreichendes Licht gestellt zu haben, um zur Erörterung des Gerichtsbarkeitsverhältnisses übergehen zu können.

Die erste Forderung an dasselbe ist:

„daß der Weg zum Richter offen und leicht zu betreten sei.“

Dieses Erforderniß ist schwer zu erreichen, wenn große Gerichtshöfe, in ungeheuern Sprengeln, nur über eine gewisse bevorzugte Klasse der Unterthanen die Gerechtigkeit pflegen, denn die Hindernisse und Schwierigkeiten, welche der arme Unterthan zu überwinden hat, um sein Recht nur zur Kenntniß des Gerichtshofs zu bringen, sind so ungemessen, daß der Arme oft genug lieber schweigt, als sich jenen Aufopferungen aussetzt, abgesehen davon, daß Kostenvorschüsse und Nachzahlungen ihm Muth und Kraft benehmen, sein Recht zur Anerkennung zu bringen und dessen zu genießen.

Es bleibt die Gewährung jener Forderung ferner ausgeschlossen, wenn die Gerechtigkeitspflege als eine, mit Ertrag verbundene Berechtigung gewissen Individuen und Gütern zugestanden ist.

Es macht also die Verwirklichung jenes hohen, wahrhaft erhabenen und edlen Zweckes „die Aufhebung der Exemten- und Patrimonialgerichtsbarkeit“ nothwendig, und es scheint folgende Einrichtung dafür die zweckmäßigste \*).

An die Stelle aller Gerichte, sie mögen Namen haben wie sie wollen, tritt für jeden landrätlichen Bezirk ein einziges Bezirksgericht ein, mit der contentiösen, peinlichen und voluntären Gerichtsbarkeit, Leitung der Gemeintheilungen, Führung der Hypothekenbücher und der obervormundschaftlichen Verwaltung des pupillarischen Vermögens in seinem Bezirk, beauftragtes Richterkollegium, welches aus einem Direktor, für 5 bis 8000 Seelen (in großen

---

\*) Daß die in Berg- und Hüttenfachen vorkommenden Streitigkeiten, nach vielseitigen gemeinnützigen Erfahrungen, am zweckmäßigsten besondern Gerichten oder Gerichtsdeputationen zu übertragen sind, bleibt ganz außer Beziehung zu dem aufgestellten Grundsatz.

Städten nicht leicht über 5000), einem Rath, zwei, nach Befinden auch mehrerer Sekretäre, dem nothwendigen Registratur-, Kanzlei-Personal und auf je 10,000 Seelen einem Boten besteht.

Das Gericht hat seinen Sitz in der Kreisstadt, wo auch die Kreiskasse sich befindet. Die letztern verwaltet unter Leitung des Gerichts das Depositorium, im Wesentlichen nach den dafür jetzt bestehenden Vorschriften, und erhebt nach den Anweisungen des Gerichts die Kosten in peinlicher und voluntärer Gerichtsbarkeit für die Hypothekenangelegenheiten und die etwaigen Geldstrafen.

Auf diese Weise ist das Gericht des Kassenwesens ganz überhoben, das bei dieser Einrichtung an Sicherheit und Vollkommenheit gewinnen muß, indeß ein nicht unbeträchtlicher Aufwand, den die Haltung eines besondern Kassenpersonals erfordert, erspart wird.

Nimmt man nach der Gesamtbevölkerung an, daß auf jedes Gericht c. 35,000 Seelen im Durchschnitt treffen würden, so würde für ein solches das Personal bestehen müssen, aus

1 Direktor, mit einem Gehalte von	1,800	Rthlr.	
4 Rätthen mit Gehalten zu . . .	1,500	=	
	1,400	=	
	1,300	=	
	1,200	=	
2 Sekretären mit Gehalten zu . . .	700	=	
	600	=	
1 Registrator mit Gehalt . . .	700	=	
1 Registraturgehülphen mit Gehalt	400	=	
1 Kanzleiinspektor . . . . .	500	=	
6 Schreibern mit à 300 Rthlr.	1,800	=	
3 Boten mit à 250 Rthlr. . . . .	750	=	
Büreaufwand . . . . .	1,200	=	
Mithin der Aufwand . . . . .	13,850	=	

überhaupt betragen \*), also im Ganzen ungefähr eine Summe von  $5\frac{1}{4}$  Mill. Rthlr. erfordern.

Für jede Provinz würde ein Appellationshof mit 1 Präsidenten, 8 bis 10 Råthen und dem erforderlichen Subalternen-Personal zu errichten und die Revisionsinstanz unverändert wie jetzt zu lassen sein. Ob es zweckmäßig sei, die Appellationshöfe zugleich als Disciplinarbehörde der Bezirksgerichte zu bestimmen? kann hier nicht erörtert werden. Es wird aber nothwendig sein, den Direktoren und Råthen der Bezirksgerichte einen solchen Rang einzuräumen, daß die dahin gewiesenen Unterthanen der höhern Stände, in dem Mißverhältniß des Rangs ihrer Richter zu dem ihrigen keinen Grund zur Beschwerde finden.

---

\*) Zur Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit, des Hypotheken- und Pupillenwesens im Herzogthum Sachsen sind jetzt in einem Bezirk von c. 55 — 60,000 Seelen in den Untergerichten 1 Direktor, 20 — 22 Richter, 16 — 18 Sekretäre und Aktuarien, 1 Registrator, 1 Registratur-Gehülfe, 1 Mendant, 1 Kassen-Gehülfe, 1 Kanzleiinspektor, c. 20 Kanzlisten, 1 Botenmeister, 17 — 18 Boten angestellt, mit einem Gehalt und Aufwand von 29,000 Rthlr. also c. mit 5000 Rthlr. mehr als der vorgeschlagene Etat erfordert, wobei indeß die Kriminalgerichtspflege und die Kosten der Gemeintheilungen noch nicht mit berechnet sind. Zu obiger Summe fließen jetzt aus Staatskassen c. 10,000 Rthlr., für die Kriminalgerichtspflege aber sind auf c. 95,000 Seelen 4000 — 4500 Rthlr. Besoldungs- und Bureauaufwand zu veranschlagen. Diese Ansätze zum Grunde gelegt, kostet jetzt die Civilgerichtspflege in königl. Untergerichten 2,980,000 Rthlr., die Kriminalgerichtsbarkeit aber c. 511,000 Rthlr., Summa 3,400,000 Rthlr. Ist nun aber anzunehmen, daß bei der vorgeschlagenen Einrichtung der Ertrag der Sporteln vom Hypothekenwesen, voluntärer und peinlicher Gerichtsbarkeit und an Strafen, sich auf  $3\frac{1}{2}$  Mill. belaufen würde, so wäre an Zuschüssen aus andern Staatsfonds nur 2 Mill. erforderlich und der Vortheil des Vorschlags ist offenbar.

Diese Vorschläge an sich sind leicht ausführbar, so daß es darüber besonders keiner weitem Erörterung bedarf.

Bei Aufhebung der Exemtengerichtsbarkeit kann in keiner Hinsicht von Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte irgend einer Art die Rede sein und es lassen sich also auch rechtlich begründete Widersprüche dagegen nicht erwarten.

Dagegen dürfte die Aufhebung der Patrimonialgerichte mit Macht bestritten werden und Berufung auf wohlerworbene Rechte der wiederhallende Refrain der Vertheidigung dieses Unrechts sein.

Es fehlt indeß nicht an weit wichtigern Gegengründen, die nicht nur geeignet sind das aufgerufene Recht als solches und in seinem Bestehen als höchst problematisch darzustellen, sondern auch zu beweisen, wie unvereinbar die Patrimonialgerichtspflege mit der Gesetzgebung überhaupt sei.

Die Gerichtspflege ist ein Ausfluß der Hoheitsrechte des Staats und kann daher nur als ein Institut des Staats betrachtet werden, von welchem dem Unterthanen sein Recht von Staatshoheitswegen zugetheilt wird.

Alle Hoheitsrechte sind in der Person des Monarchen vereinigt, und es ist bei dem Bestehen des monarchischen Principis (dieser einzigen unerschütterlichen Garantie des bürgerlichen und Staatswohls), im Staate eine Theilbarkeit oder Veräußerlichkeit derselben oder einzelner Theile davon, nicht denkbar, denn es ist rechtlich nicht möglich, das der Staat wesentliche Mittel zu Erreichung seines Zwecks an die Unterthanen zurückgebe (wie beispielweise das Besteuerungsrecht).

Könnte aber unter diesen Voraussetzungen in rechtlicher Hinsicht ein Recht nicht übergehen, so

kann bei Aufhebung eines, irriger Weise, als Recht bestandenem, rechtswidrigen Verhältnisses keine Rechtsverletzung des zeither vermeintlich Berechtigten entstehen, und es ergibt sich, wie grundlos eine Berufung auf wohlervorbene Rechte für die Patrimonialgerichtsbarkeit sei.

Im Gegentheil liegt in dem Inbegriffe von Rechten und Pflichten des Staats zu Gewährung des Schutzes an alle Staatsunterthanen die Verpflichtung, diesen Mißbrauch zu entfernen und auf diese Weise den Weg zur möglichst besten Gerichtspflege vorzubereiten.

Die Hindernisse, welche sich der Erreichung des Staatszweckes bei dem Bestehen der Patrimonialgerichte in den örtlichen und in denen zwischen Gerichtsherrn und Gerichtsverwalter bestehenden Verhältnissen, also namentlich und ganz besonders in der häufig damit verbundenen Beschränktheit der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des richterlichen Standes entgegen stellen, sollen hier nicht weiter erörtert werden, und das Publikum hat längst darüber abgesprochen. Aber es ist auch die Patrimonialgerichtsbarkeit mit der bestehenden Gesetzgebung nicht vereinbar; wenn Hörigkeit und Leibeigenschaft im Staate nicht mehr bestehen, so kann es kein erbliches Recht mehr geben, dessen Objekt Menschen, Mitunterthanen des angeblichen Berechtigten sind; ein solches Recht aber besteht, offenbar gegen das Gesetz, in den Patrimonialgerichten, weil ganz unbedingt der, welcher der Gerichtsbarkeit eines andern unterworfen ist, als dessen Unterthan betrachtet werden muß. Man wende nicht ein, daß diese Ansichten die Wohlerworbenheit des Rechts aus dem Grunde nicht siegreich bekämpfen könnten, weil das Vorhandensein der Patrimonialgerichtsbarkeit

schon an und für sich selbst ihre Vereinbarkeit mit dem Staatsrechte überhaupt bekunde: das Staatsrecht, in dessen Folge das rein monarchische Prinzip in Deutschland seine Anerkennung gefunden, datirt seine Gültigkeit vom Wiener Kongreß von 1815, und es ist nicht die Folge, daß das, was Meinungen früherer Zeit billigten, auch später noch zu Recht beständig bleiben müsse, durch kein neues Institut aufgehoben werden könne oder dürfe \*).

Aber nicht nur, daß Patrimonialgerichte mit dem staatsrechtlichen Prinzip der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Regierungsgewalt nicht vereinbarlich sind, ihr Bestehen ist auch selbst staatsgefährlich und kämpft also auch aus andern Gründen gegen das monarchische Prinzip an; dies lehrt die Geschichte Deutschlands, das seine Zersplitterung und die fürchterlichen Stürme, die es von Zeit zu Zeit in seiner Hülflosigkeit und Schwäche bis in sein Innerstes erschüttert haben, nur auf Rechnung der erblichen Ueberlassung von Regierungsrechten an Unterthanen, den daraus folgenden Eingriffen mächtiger Vasallen in die Souveränitätsrechte des Staats schreiben kann, dazu ihnen die eigne Gerichtsbarkeit die besten Mittel darbot, indem dieselbe eine sich fortwährend vergrößernde Ausdehnung der Hörigkeit und Unterthänigkeit begünstigt, sobald nur Zeit und Umstände die Gelegenheit bieten.

Die Vertheidiger der Patrimonialgerichtsbarkeit, dieses Krebschadens, der am Marke des Volks nagt, pflegen, um auch die Stimme der Billigkeit für sich zu gewinnen, den Verlust in Anschlag zu bringen, der den Besitzern durch Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit an ihren Einkünften zugesügt werde.

---

\*) Vergl. 1. Hauptstück.

Daß hierbei nicht von Gerichtsporteln die Rede sei, wird als klar und zugestanden vorausgesetzt. Also bleiben nur noch die als Jurisdiktionsnutzung zu betrachtenden Strafen und die Berechtigung zu Erwerbung erbloser Erbschaften. Dagegen möchte nun aber zu erörtern sein, ob die Einkünfte welche den Patrimonialgerichts-Inhabern durch Strafen zuwachsen, hinreichend seien, um den Aufwand für den Transport des Gerichtshalters zum und vom Gerichtstage für Erhaltung des Gefängnisses, des Gefangenwärters und für den Unterhalt des Gerichtshalters während der Gerichtstage zu bestreiten.

Im günstigen Falle werden sie sich gegenseitig ausgleichen und es läßt sich in der That behaupten, daß in der Regel die Ausübung der eignen Gerichtsbarkeit für den Berechtigten mit mehr Last als reellem Vortheil verbunden sei \*). Demnach wird es wohl dem Staate kein schmerzliches Opfer kosten, wenn den Patrimonialgerichtsherrn das Recht, erblose Erbschaften zu erwerben, im Sprengel ihrer ehemaligen Patrimonialgerichte zugestanden wird.

Daß Lehngelder, Confirmationsgebühren und andere herkömmliche Hebungen bei Käufen und andern Handlungen voluntärer Gerichtsbarkeit den Empfangsberechtigten bleiben müssen, darf nicht bevormortet werden.

Gegenstand der Betrachtung, aus andern Gründen, ist die Patrimonialgerichtsbarkeit der Standes-

---

\*) Bei Gutsabschätzungen kommt die Gerichtsbarkeit nicht unter den nutzbaren, sondern unter den Ehrenrechten vor, und das dafür in Anschlag gebrachte Kapital erhöht die Hauptsumme, ohne Ertrag zu gewähren, muß also eigentlich als eine Last erscheinen und betrachtet werden. Vergl. Benedictis Handbuch der gerichtl. Würderungskunde. Leipz. 1829.

herrn \*). Ihre Unterwerfung unter die Landeshoheit des Staats beruhet auf Vertrag, in welchem die Gerichtsbarkeit vorbehalten worden ist. Hier besteht, wie bei den Patrimonialgerichtsherrn der Fall nicht ist, das Faktum der Ausübung der Gerichtspflege, in Folge der, nur mit Ausschluß dieses Theils, erfolgten Veräußerung der, den Standesherrn früher unbeschränkt zuständig gewesenen Regierungsgewalt.

Es muß zugestanden werden, daß wir eins der unangenehmsten Hindernisse gegen das Bestehen der gewöhnlichen Patrimonialgerichte, nämlich das aus den Ortsverhältnissen hervorgehende, der Regel nach, bei den Gerichten der Standesherrn nicht antreffen, da sich im Besiß derselben gewöhnlich ein hinreichend großes Gebiet befindet; allein dadurch wird dennoch die Abhängigkeit des Gerichtsverwalters vom Gerichtsherrn und der unmittelbare Einfluß des Letztern auf den Willen des Erstern nicht nur nicht gehoben, sondern sogar bei der Stellung im bürgerlichen Leben, bei der Fähigkeit des Gerichtsherrn, die Zukunft des Gerichtsverwalters durch mächtige Fürsprache zu gründen und dergl., nach den Grundsätzen, die aus der Erfahrung und den Neigungen des menschlichen Gemüths überhaupt zu abstrahiren sind, noch nachtheiliger.

Machen die Resultate dieser Erörterungen das Bestehen auch dieser Art Gerichtsbarkeit schon nicht rathlich, so begründet die Ausführung des Grundsatzes „unentgeltlicher Verwaltung der contentiosen Gerichtspflege“, die gänzliche Unmöglichkeit der Beibehaltung von Prozeßrichtern im Dienste der Standesherrn; denn dadurch erscheint die Gerichtspflege lediglich als ein Ausfluß des Inbegriffs der Rechte

---

\*) Vergl. Art. 14 der d. G. Akte: Allerb. Ges. v. 21. Juni 1815.

und Pflichten des Staats zur Schutzverleihung an die Unterthanen, und folglich als ein unzertrennbarer Theil der Souveränität und Regierungsgewalt, hört folglich auch auf, ein nutzbares Recht zu sein, welches den mediatisirten Standesherrn zugestanden war, und es würde die Frage sein, ob ihnen wegen Aufhebung eines staatsvertragsmäßig bestandenen nutzbaren Rechts ein Anspruch auf Entschädigung zuzubilligen sei? Die Antwort kann nur verneinend ausfallen, da a priori als feststehend angenommen werden muß, daß die aufkommenden Gerichtskosten die Regiekosten nicht deckten, andere Theile der sogenannten Jurisdiktionsnutzungen aber, ihnen fortwährend gewährt werden könnten. Nur das würde ihnen mit Recht zugestanden werden müssen, daß wegen anderweiter Anstellung im Staatsdienst oder Pensionirung der von den Standesherrn angestellten Justizoffizianten vom Staate die erforderlichen Maßregeln getroffen würden. Es würde also als unbezweifelt betrachtet werden müssen \*), daß die Beibehaltung von Prozeßrichtern im unmittelbaren Dienst der Standesherrn eine staatsrechtliche Unmöglichkeit sei.

Dagegen würde noch zu erörtern sein, ob diese Unmöglichkeit sich auch auf die Kriminalrechtspflege und die voluntäre Gerichtsbarkeit erstreckte? Was die wirkliche peinliche Rechtspflege, in Bezug auf Verbrechen, welche kriminell und nicht bloß zugleich polizeilich untersucht und bestraft werden, anlangt, da ist vom Staate bereits entschieden, daß dieselbe nicht vor die Patrimonialgerichte gehöre \*\*), davon

---

\*) Immer in der Voraussetzung unentgeltlicher Verwaltung der contentiösen Rechtspflege.

\*\*\*) Im Herzogthum Sachsen ist ein Grundsatz ausgespro-

kann also nicht weiter die Rede sein. Ebenso in der Regel bei fiskalischen Untersuchungen.

Es bleiben also nur noch, die ausnahmsweise statt- habenden polizeilichen, die fiskalischen \*) Untersuchungen, die voluntäre Gerichtsbarkeit und das Hypothekenwesen.

Auf jene sind alle die staatsrechtlichen Grund- sätze anwendbar, aus welchen oben dargethan wor- den, daß die Trennung eines Theils der Regierungsgewalt, hier der Strafgewalt, vom Oberhaupte des Staats, wider das monarchische Prinzip nur staatsgefährlich sei. Es würde daher den Standesherrn nur noch die voluntäre Gerichtsbarkeit und Leitung des Hy- pothekenwesens durch ihre Beamte übrig bleiben.

Der Richter erscheint bei diesen Geschäften nur als Urkundsperson und es würde mit dem Staats- rechte wohl vereinbar sein, den Standesherrn, die Ernennung der Beamten dafür in ihrem Gebiete zu überlassen, wenn nur nicht die Ausnahme selbst einen Uebelstand im Ganzen machte. Indes ist wohl einzuräumen, daß dieser Grund nicht stark genug sei, um andere Maßregeln und Wege, als der Güte und des Vergleichs in Ausübung zu bringen.

Ueberhaupt hat in neuern Zeiten sich die Stimme gegen die Vereinigung der Prozeßrichtergewalt mit der sogenannten voluntären Gerichtsbarkeit erhoben, und es wird, indem man zugleich das Beispiel der französischen Tribunale und Notarien als eine nach- ahmungswerthe Einrichtung in Schutz nimmt, be- sonders mit dem Grunde dagegen angekömpft, daß bei dem Bestehen dieses Verhältnisses oft genug der

---

hen: folglich muß er im ganzen Königreiche staatsrechtlich gültig und wirksam sein.

\*) Solche, welche von den Untergerichten, ohne Auftrag der Oberlandesgerichte eingeleitet werden können.

Fall eintreten könne, wo das Gericht über die Gültigkeit eines von ihm selbst aufgenommenen Vertrags rechtlich entscheiden und also gewissermaßen Richter in eigener Sache sein müsse.

Das preuß. Gesetzbuch weist dem Richter bei Aufnahme von Handlungen voluntärer Gerichtsbarkeit eine bloß passive Thätigkeit an; denn obgleich der Richter den der Rechte nicht kundigen Contrahenten die rechtlichen Folgen der ausgesprochenen Willenserklärungen bekannt machen soll, so steht es ihm doch nicht zu, sich eine Einmischung in das Geschäft selbst zu erlauben, und das Gesetz macht ihm nur die Beobachtung der vorgeschriebenen innern und äußern Formen zur verantwortlichen Pflicht, insonderheit die Bestätigung der Identität der Personen, der Geschäftsfähigkeit der Interessenten und genaue Bezeichnung des Gegenstandes des Vertrags.

Daß Verträge über Handlungen wider staats- und strafrechtliche Bestimmungen von keinem Richter aufgenommen werden dürfen, bedarf keiner besondern Erwähnung, und es scheint, als sei billiger Weise nur „soviel“, nur die Beobachtung dieser Vorschriften, bei Aufnahme von Handlungen voluntärer Gerichtsbarkeit vom Richter zu verlangen.

Anscheinlich wird ein französischer Notar, der überdies nicht einmal ein Rechtsgelehrter zu sein braucht „nicht soviel“, kein deutscher Notarius oder anderer mit der contentiösen Gerichtsbarkeit nicht beauftragter Richter aber „mehr“ leisten können.

Es muß zugestanden werden, daß der gegebenen Vorschriften ohngeachtet, Handlungen voluntärer Gerichtsbarkeit, wegen äußerer oder innerer Mängel in den Formen zur Aufhebung durch einen Richterspruch sich eignen und dadurch beträchtliche Schadenersprüche hervorgehen können; allein, wenn bei

der im Gesetz als Regel angenommenen Form der Gerichte (deren Zusammensetzung aus mehreren Mitgliedern) ein dergleichen ungültiges Geschäft lediglich nur auf Rechnung und Schuld des mit der Aufnahme desselben beauftragten Mitglieds geschrieben werden kann und muß, so folgt doch daraus wirklich nicht, daß, um den Fehler eines Kollegen zu verbergen, das ganze Kollegium sich zu einer Pflichtwidrigkeit, einem sachwidrigen Richterspruch verstehen sollte; und es erscheint daher der Einwand lediglich als ein, in der That nicht zu beachtendes *gravamen de futuro*. Ein nicht zu Beachtendes, denn es liegt in der Stellung des Richters und im Begriff seines Amtes nicht allein seine Verpflichtung zu Feststellung streitiger, sondern auch zu Sicherung unbestrittener Rechte, und es wird wohl nicht den Vorwurf einer blinden Anhänglichkeit an das Alte verdienen, wenn die Unzertrennlichkeit beider richterlicher Gewalten, als die seit Jahrhunderten bestehende Form in Deutschland, für die Zweckmäßigkeit der Einrichtung aufgerufen wird.

Es ist oben gesagt, daß mehr als eine passive Thätigkeit des Richters bei dergleichen Geschäften nicht zu billigen sei. Jede Ueberschreitung der gezogenen Gränzlinie würde ein Uebergehen zu einer aktiven Thätigkeit und mit einer *causae cognitio* verbunden sein müssen, welche offenbar zu einer erfolglosen Förmlichkeit herabsinken würde, wenn sie der Regel nach nicht in einer genauen Zerlegung des Geschäfts nach allen seinen Theilen und Folgen, und Vernehmung und Erklärung der Parteien darüber bestehen sollte, die nach Befinden bis zu einem förmlichen Rechtspruch gedeihen könnte.

Abgesehen nun davon, daß häufig eine solche *causae cognitio* physisch unmöglich sein würde (z. B.

bei Testamenten), so würde sie auch mit einer Belästigung der Parteien, mit einer Zubringlichkeit in ihre Privatgeheimnisse verbunden sein müssen, bei welchen die Interessenten häufig weit lieber den nachfolgenden ungewissen, als den vorhergehenden gewissen Prozeß wählen würden.

Würde nun aber bei diesen *causae cognitio* die Lage der Parteien wirklich gebessert, ihr Rechtsverhältniß mehr gesichert, die Gefahr, daß in der Verhandlung nicht ebenfalls ein das Geschäft annullirendes Versehen sich eingeschlichen habe, vermindert, und folglich der Beweis geführt sein, daß die Trennung des Theils der Richtergewalt, welcher sich in der Sicherung der Rechte äußert, von dem streitige Rechte festzustellen, ein Erforderniß zur Verwirklichung des Staatszweckes sei? Es läßt sich behaupten, daß die gesammte voluntäre Gerichtsbarkeit dem Prozeßrichter weit vortheilhafter übertragen wird, als einem Solchen, der Verhandlungen über streitige Rechte nie zu bearbeiten bekommt. Denn während jenen seine praktischen Erfahrungen mit mancherlei Mängeln bekannt machen, welche bei Geschäften der fraglichen Art Streitigkeiten veranlassen, und ihn also deren Vermeidung im praktischen Leben lehren, findet dieser in der Eintönigkeit und Einförmigkeit seines fast maschinenmäßigen Geschäftslebens nicht nur solche Erfahrungsproben nicht, sondern er geräth sogar in dringende Gefahr, bis zum Routinier, zum Schlendriansarbeiter herabzusinken.

Haben nun vorstehende Erörterungen wenigstens das Resultat zur Folge, daß die Schädlichkeit des Bestehens beider richterlicher Gewalten in einer Richterbehörde als nicht unbedingt vorhanden betrachtet werden kann, so darf wohl für das Fortbestehen dieses Verhältnisses auch der Grund ange-

führt werden, daß eine Trennung, Bestellung mehrerer Beamten, Errichtung mehrerer Büreaus, und mithin neue Kosten erfordert würden, welche, wenn der Staatszweck bei Ersparungen im Auge behalten werden kann, am wenigsten zu Realisirung problematischer Spekulationen und Beschwichtigung grundloser Furcht vor künftigen Unglücksfällen gehäuft werden dürfen.

Auch die Kriminalgerichtsverwaltung muß in der Regel mit den Bezirksgerichten verbunden sein, die Ausnahme von dieser Regel aber nur in großen Städten und wichtigen Handelsorten statt finden.

Denn so wie jeder preussische Jurist, der in praktischer Anwendung der allgem. Gerichtsordnung, die Thatsachen, welche der künftigen Entscheidung zum Grunde liegen sollen, mit Unparteilichkeit und Schärfe aufzusuchen und festzustellen gelernt hat, auch die erforderlichen Fähigkeiten besitzen wird, um im Wege des Untersuchungsprozesses dieselben „einzig nothwendigen Resultate zu erreichen“, so wird diese praktische Gewandtheit auch die Ansprüche erschöpfen, welche bei Führung der, bei den gewöhnlichen Bezirksgerichten etwa vorkommenden Untersuchungen in der Regel an den Inquirenten gemacht werden können, wogegen in großen Städten und Handelsorten Individuen und Thaten zur Untersuchung zu kommen pflegen, welche eine besondere Bildung und Erfahrung für dieses Fach nöthig machen, und es sind solchergestalt Regel und Ausnahme motivirt.

Man hat die Nothwendigkeit durchgängiger Einrichtung besonderer Kriminalgerichte auch aus dem Grunde vertheidigt, daß nur bei größern Gerichten dieser Art sich Einrichtungen zu zweckmäßiger Beschäftigung der Gefangenen realisiren ließen.

Insofern hierbei von Gefangenen in Untersuchungsarrest die Rede ist, hat die Erfahrung aller Zeiten und Länder gelehrt, daß der Zweck gar nicht, oder nur höchst unvollkommen zu erreichen sei, wenn nicht die Anstalt so ins Große getrieben werden kann, als es beispielsweise in den Gefangenhäusern in Nordamerika die Umstände gestatten.

Eins der wichtigsten Hindernisse liegt in der Unmöglichkeit, die nach ihren verschiedenen Kräften, so verschieden zu beschäftigenden Individuen während der Arbeitszeit mit gleicher Sicherheit bewahren zu können.

Diese Rücksicht fällt dagegen bei solchen Strafgefangenen, die nur Gefängnißstrafen zu büßen haben, hinweg, und da von diesen auch nur die gezwungen werden können, sich für Rechnung der Anstalt zu beschäftigen, welche sich nicht selbst unterhalten können, so wird auch bei Kriminalgerichten in minder volkreichen Sprengeln es möglich sein, diese Klasse der Gefangenen ohne Gefahr und Nachtheil bis zum Ertrag ihrer Unterhaltungskosten zu beschäftigen.

Läßt sich nächst dem in minder volkreichen Sprengeln größere Beschleunigung der Instruktion der einzelnen Untersuchungen, folglich auch recht baldige Abführung der schweren Verbrecher auf die Zuchthäuser erreichen, so erscheint die Vereinigung der Kriminalgerichtspflege mit den Bezirksgerichten sogar zweckmäßiger, als die Bildung eigener Bezirke für jene allein.

In großen Städten und Handelsorten tritt, wie gesagt, ein ganz andres Verhältniß ein, und es ist daher die z. B. in Berlin bestehende Einrichtung einer besondern Kriminaldeputation des Stadtgerichts als allen Forderungen entsprechend anzuerkennen.

Die Verbindung der Kriminalgerichtspflege mit den Civilgerichten bestehet übrigens, und wie es scheint, nicht mit Nachtheil, in mehreren Provinzen des Reichs.

Die obervormundschaftliche Verwaltung des Staats über Unmündige und solche Personen, welche aus andern Gründen sich nicht selbst vertreten können, ist bisher ganz unerwähnt geblieben. Sie ist auch in der That ein von der Rechtspflege ganz abgesonderter und für sich bestehender Theil des Inbegriffs von Rechten und Pflichten des Staats zu Schutzverleihung an die Unterthanen. Daß zeither und von jeher dieselbe fast regelmäßig den Gerichten übertragen gewesen, kann den Grundsatz nicht ändern.

Die Zweckmäßigkeit der Einrichtung wird häufig bestritten und es mag nicht geläugnet werden, daß manche der dagegen angeführten Gründe den Einwand in der Idee insofern rechtfertigen, als sie sich auf die behauptete Nothwendigkeit einer Trennung der Verwaltung von der Richtergewalt beziehen. Indes hat die Erfahrung bei der Verbindung der obervormundschaftlichen Gewalt mit den Gerichtsbehörden in keiner Hinsicht so wesentliche Nachtheile gezeigt, daß dringende Motive für eine Veränderung der bestehenden Verfassung daraus zu entnehmen wären. Je gewisser aber die obervormundschaftliche Verwaltung zu den allerunveräußerlichsten Theilen der Staatsgewalt gehört, desto unbedingter muß auch dieselbe unmittelbar vom Staate geführt, und daher zugleich mit der Gerichtsbarkeit aller Aemten den Patrimonialgerichtsherren entnommen werden. Daß sie den Bezirksgerichten mit übertragen werden, hat außer dem angeführten negativen Grunde, noch den wichtigen und durchaus eingreifenden, daß nur auf diese Weise die Verwaltung ohne besondern Kostenaufwand für den Staat, geführt werden könne.

und endlich die Vereinigung aller Zweige der richterlichen Gewalt in ein Gericht für jeden Bezirk die wohlthätige Folge hat, daß jeder, der im Bezirk ein gerichtliches Geschäft zu vollziehen hat, über die Behörde, an die er sich wenden muß, nicht im Zweifel zu sein, um nicht, wie wohl jetzt der Fall sein kann, sich mit seinem Anbringen, von einer Behörde zur andern weisen lassen zu müssen.

### Dritte Abtheilung.

Gewerbefreiheit, Aufhebung aller Innungen und Zwangsrechte.

Was die Bülle im Großen und Ganzen, das sind Innungen und Zwangsrechte im Kleinen und Einzelnen.

Innungszwang und Bannrechte sind der Industrie eben so nachtheilig, als dem gesammten Publikum beschwerlich und schädlich.

Ein kurzer Aufenthalt an einem Orte, der das Unglück hat, irgend einem Innungszwang oder anderm Banne unterworfen zu sein, bestätigt diese Wahrheit praktisch und fühlbar.

Unsre Gesetzgebung hat auch die Nothwendigkeit ihrer Aufhebung erkannt und ausgesprochen \*).

Es pflegt zwar behauptet zu werden; die Erfahrung habe bestätigt, „daß eine unbedingte Gewerbefreiheit insofern nachtheilige Wirkungen geäußert habe, als Personen ohne die erforderlichen techni-

\*) Allerh. Edikt v. 28. Oct. 1810. Ges. Samml. 1810. S. 96. 97. Verordn. v. 15. Sept. 1818. v. 18. Nov. 1819. Deklar. d. Ges. v. 7. Sept. 1811, v. 11. Juli 1822. Ges. v. 29. Oct. 1823.

sehen Kenntnisse Gewerbe unternommen und dadurch sich ruinirt hätten". Indesß mögte sich daraus, daß Einzelne ohne die erforderliche Vorbereitung ein Gewerbe unternommen und aus diesem Grunde sich ruinirt haben, eine Regel nicht ableiten und ein Beweis für den Innungszwang nicht entnehmen lassen. Denn es kann doch augenfällig nur sehr selten vorkommen, daß Jemand, den kein Zwang schützt, ein Geschäft unternehmen werde, das er nicht versteht.

Defter wird der Fall sich ereignen, daß ein Gewerbetreibender, ohne sich im Besiß des erforderlichen Betriebskapitals zu befinden, ein Geschäft übernimmt, das er dann wegen Mangel an Mitteln nicht fortsetzen kann. Allein dagegen liegt auch im Innungswesen und Innungszwang keine Gewähr, denn bei keinem Gewerk wird der Aspirant zum Meisterrecht, nach dem Besiß des erforderlichen Betriebskapitals gefragt, sondern es wird nur seine Qualifikation erforscht. Vermag er die Spesen an die Innungskasse zu entrichten und die Mängel seines Meisterstücks durch die innungsmäßigen Geldstrafen zu bedecken, so wird er Meister und erlangt damit das Recht, seine Mitbürger durch schlechte Arbeit zu betrügen.

Seine Existenz wird also durch den Zwang gesichert, dagegen die des freien Gewerbetreibenden nur durch seine Geschicklichkeit, und die Tüchtigkeit seiner Arbeit, und es ist daher die Garantie für den, der sich seiner bedienen will, mindestens eben so stark als die Ansprüche des Gewerbetreibenden auf sein Bestehen im Leben. Gestatten andere Rücksichten, z. B. das Verpflegen alter Meister, hülfloser Meisterwitwen, verarmter Gesellen, das Bestehen der Innungsverbände aus andern Gründen, so erfordern und rechtfertigen diese dennoch keinen Zwang, d. h. nicht die Verpflichtung

für die am Ort der Innung Wohnenden, sich nur zünftiger Meister aus dieser Innung zu bedienen und nicht die Beschränkung der Gewerbtreibenden auf eine durch Innungsartikel bestimmte Zahl.

Eben darin besteht in dieser Hinsicht die bürgerliche Freiheit, daß die Staatsunterthanen in dem Befugniß zu Handlungen der freien Willkühr sich gleich gestellt sein müssen, und ihre Anerkennung gestattet keinen Innungszwang, weil gleichen Unterthanen gleiche Rechte vor dem Gesetz zustehen.

Das Recht, derjenige eigne Freiheitsgebrauch, daß jeder andere Staatsunterthan dabei bestehen könne, fordert daher die Entfernung des Zunftzwangs, ohne daß dafür eine Entschädigung rechtlicher und billiger Weise gefordert werden könnte.

Schwierig ist dagegen allerdings oft die Aufhebung andrer Zwangs- und Bannrechte, nicht sowohl wegen Ermittlung des Schadenanspruchs als durch Bestimmung des zur Leistung desselben Verpflichteten.

Es ist bei Erörterung der Frage, ob überhaupt eine Entschädigung, nach Aufhebung des Bannrechts an den Bannberechtigten zu gewähren sei, zuvörderst zu unterscheiden

ob die Bannpflichtigen, früher im Verhältniß der Hörigkeit zum Bannberechtigten gestanden haben?

oder nicht?

Ein solches Verhältniß hat früher zwischen den Besitzern von Rittergütern und den, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Bewohnern der dazu gehörigen Rittergutsdörfer statt gefunden, und wenn auch das Fortbestehen desselben mit den Grundsätzen des neuen Staatsrechts, namentlich mit dem monarchi-

sehen Prinzip, nicht zu vereinbaren ist, so können doch Verbindlichkeiten der vormals Hörigen, womit pekuniäre Vortheile der Berechtigten verbunden sind, nicht ohne Entschädigung der letztern aufgehoben werden.

Da nun aber durch die Aufhebung jener Verbindlichkeit die früher Hörigent nicht nur der zeitlich auf ihnen ruhenden Last entbunden, sondern auch in den Besitz der bei der Hörigkeit für sie nicht vorhandenen, vollen staatsbürgerlichen Freiheit versetzt werden, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Gewährung der, nach den dafür überhaupt bestehenden Grundsätzen, zu berechnenden Entschädigungssummen ihnen zur Last fallen müsse.

Findet aber kein solches Verhältniß statt, da kommt es zuvörderst auf den Gegenstand an, auf welchen das Bannrecht sich bezieht.

Werden dadurch andre einzelne Gewerbe in der zu ihrem Gedeihen und zu ihrer Vervollkommnung unumgänglich nöthigen Freiheit gehindert und gestört, so kann ein solches Bannrecht, als mit dem Gemeinwohl nicht verträglich, nicht länger bestehen, und muß nach dem staatsrechtlich gültigen Grundsatz, daß das Wohl Einzelner dem des Ganzen weichen müsse, aufgehoben werden \*).

In wiefern der Staat aus besondern Rücksichten und in Folge des Inbegriffs von Rechten und Pflichten, allen Unterthanen gleichen Schutz zu gewähren, den, der Berechtigung verlustig Gehenden eine Entschädigung von Staatswegen zuzubilligen

---

\*) Dies findet namentlich nach fast ausnehmloser Regel bei allen solchen Privilegien statt, welche aus dem Grunde der Beilebung der städtischen Nahrung in gleichen Zeiten gegeben worden sind.

angemessen finden, oder die Gewerbtreibenden, deren Geschäfte durch den Wegfall des Bannrechts Vortheile zugewendet werden, dabei zur Theilnahme zu ziehen, den Verhältnissen angemessen erachten müsse, läßt sich nur im konkreten Falle bei Erwägung aller einschlagenden Umstände entscheiden.

Als Regel wird indeß doch anzunehmen sein, daß der Staat die Entschädigung übernehmen müsse, weil, wenn einer, zum Vortheil des Ganzen, seinen Rechten entsagt, er auch vom Ganzen entschädigt werden muß.

Neuzeit aber ein solches Bannrecht keinen Einfluß auf den freien Betrieb andrer Gewerbe, und dasselbe unterliegt nicht einem willkürlichen Widerruf von Seite des Verleihenden, so müssen die Verhältnisse, welche zur Zeit der Verleihung statt fanden, mit den der jetzigen Zeit möglichst genau verglichen werden, um, sofern Seelenzahl, Lebendigkeit des Verkehrs, das Entstehen neuer Geschäfte und dergl. auf die Einträglichkeit des, mit dem Bannrechte verbundenen Gewerbes einwirken, wie dies namentlich beim Bier- und Mühlenzwang der Fall ist, zu untersuchen, ob unter den jetzt bestehenden Umständen, die Verhältnisse zur Zeit der Verleihung, einen Anspruch auf Entschädigung begründen.

Zunächst ist der größte Theil der Bannrechte dieser Art, in frühern Zeiten Städten ertheilt, um die bürgerlichen Gewerbe zu beleben und ihre Nahrung zu vermehren.

Nach den Lehren der neuen Staatswissenschaft werden solche Mittel zu solchen Zwecken nicht mehr zeitgemäß befunden; daher müssen in der Regel jene Grundsätze auf die Entscheidung über die Entschädigungen für Zwangs- und Bannrechte angewendet werden können.

Eine umsichtige Feststellung der als vorhanden vorausgesetzten Umstände und Verhältnisse wird genügen, diese Regel zu beweisen und die Ausnahme davon zu bedingen.

Hierbei muß zuvörderst als unerläßliche Bedingung vorausgesetzt werden, daß aus der durch den Bann geschützten Anstalt nur solche Erzeugnisse hervorgehen dürfen, welche im Vergleich mit den Ansprüchen, die nach technischen Grundsätzen und im gemeinen Leben an dergleichen Gegenstände gemacht werden, untadelhaft genannt werden können.

Diese Beschaffenheit ist der beste Bann, und es muß als unbezweifelt und erfahrungsgemäß angenommen werden, daß wenn die topographische Lage des Verpflichteten zum Berechtigten so gestaltet ist, daß jener ohne eigne Beschwerde sein Bedürfnis nicht füglich anders befriedigen möge, als bei dem Berechtigten es keines Zwangs bedürfe, um das Gewerbe des letztern zu schützen und er wird nur für gute Waare zu sorgen haben, um auch ohne Zwang den Verpflichteten abzuhalten, sein Bedürfnis mit Unbequemlichkeit und Zeitversäumnis an andern entlegenen Orten zu befriedigen, während, wie gesagt, auch beim Bestehen des Zwangs, „Lieferung untadelhafter Waare“ vorausgesetzt und, wo diese Bedingung nicht erfüllt wird, des Zwanges ungeachtet, der Verpflichtete von Entnahme seiner Bedürfnisse vom Berechtigten, frei gesprochen werden muß.

Man bestimme die Entfernung, in welcher der Zwang solchergestalt ganz ohne Entschädigung aufgehoben werden kann und muß, auf eine halbe preussische Meile.

In größerer Entfernung scheint in sofern das Verhältnis der Seelenzahl, die Entscheidung nicht,

auch hier zu Gunsten des Verpflichteten motivirt, der Anspruch auf Entschädigung allerdings begründet, und hier dürfte es darauf ankommen,

ob das Zwangsrecht durch Vertrag mit den Verpflichteten oder durch Verjährung oder

ob es in Folge eines Gesetzes, einer Beleihung oder sonst vom Staate erworben worden?

Ist es a) durch Vertrag bestellt, so muß der Vertrag aufgehoben und der Zustand vor Abschließung des Vertrags hergestellt werden, so weit dies noch möglich ist.

Soweit aber b) dieses nicht möglich ist, oder wenn das Bannrecht durch Verjährung erworben worden, dann allerdings muß der Verpflichtete die Entschädigung gewähren.

In den andern Fällen c) aber, wo das Bannrecht vom Staate herrührt, da fällt auch diesem die Entschädigung zur Last.

Augenfällig kann dieselbe nur in dem Betrage des wirklich verloren gehenden Gewinns bestehen und dieser wird oft so problematisch sein, daß der Anspruch sich von selbst hebt.

Es läßt in abstracto sich sehr schwer etwas Genügendes darüber sagen, jedoch bei den schon erwähnten Zwangsrechten, Bier- und Wahlbann, stehen zu bleiben, da würde die Entschädigung ungefähr in dieser Art zu ermitteln sein.

Angenommen eine Mühle von 6 Gängen hatte den Mahlzwang innerhalb einer Meile, also in c. 4 Quadratmeilen. Die Gegend sei jetzt pro Meile mit 2000 zur Zeit der Entstehung des Bannrechts mit 1500 Seelen bevölkert, 4 D. Meilen also würden jetzt von 8000, früher 6000 Menschen bewohnt sein, wovon  $\frac{2}{3}$  auf die Stadt und die D. M., in der sie liegt,  $\frac{1}{3}$  aber auf das flache Land kommen;

diese bedürfen à 10 Scheffel pro Kopf 80, und resp. 60,000 Scheffel Getraide. Die Mühle soll nach Abzug der Sonn- und Festtage und der Zeit, wo sie wegen Wasserstand, Wasser- und andern Bauten stehen muß, 280 Tage gehen und jeden Tag 144 Scheffel Korn mahlen können, thut jährlich 40,320 Scheffel, als:

für die Stadt 26,880 Scheffel,

für das Land 13,440 Scheffel.

Wenn nun die jetzige Bevölkerung der Stadt und Umgebung an 5333 Menschen ein Mahlbedürfniß von 53,330 Scheffel hat, so kann die Mühle c. 10,000 Scheffel weniger liefern, als der Bedarf der Zwangspflichtigen, und es ist also das Verlangen einer Entschädigung der Natur der Sache nach unstatthaft.

Sollte nun hierzu noch die Vermehrung des Verkehrs durch eine Kunststraße, Anlegung neuer Fabriken, Verstärkung der Garnison und dergleichen Umstände kommen, dadurch aber die Konsumtion in dem Verhältniß vermehrt worden sein, wie  $\frac{1}{5}$  zur Einwohnerzahl, so würde der Anspruch auf Entschädigung wegen des wegfallenden Banns noch unstatthafter erscheinen.

Oder eine Stadt übe in demselben Verhältniß den Bierzwang aus.

Man nehme nach Obigem an, daß die Entschädigung nur auf die Verpflichteten Bezug haben könne, welche außerhalb  $\frac{1}{2}$  Meile wohnen und wenn auf die Stadt selbst 4500, auf ihre Umgebungen innerhalb  $\frac{1}{2}$  Meile aber c. 800 Einwohner gerechnet wären, so würden c. 2666 Menschen außerhalb dieser Linie wohnen, wegen deren eine Entschädigungsberechnung anzulegen sein würde. Diese Zahl würde jedoch nur mit 2000 in Anschlag gebracht werden, wenn die frühere Bevölkerung nur 6000 Seelen war.

Angenommen nun ferner, daß in der zwangs- berechtigten Stadt wöchentlich 2mal, jedes mal 24 Scheffel verbraut worden wären, so würde die Summe von 3744 Tonnen oder 256,640 Quart Bier jährlich gefertigt worden sein; rechnet man nun wöchentlich auf 4000 Menschen in der Stadt und die Bewohner der Umgebung in der Quadratmeile, darin die Stadt liegt, 1 Quart Bier, so betrug die Konsumtion ursprünglich 208,000 Quart und 48,640 Quart für die 2000 Menschen in den übrigen 3 Quadratmeilen.

Bewohnen nun aber jetzt 5333 Menschen die Stadt und die sie umgebende Quadratmeile, und wird die Konsumtion durch Fremde um  $\frac{1}{5}$  vermehrt, so daß die Zahl der Konsumenten auf 6400 steigt, so werden dazu à 1 Quart wöchentlich, im Jahre 332,800 Quart, also 76,160 Quart mehr erfordert als nach den zur Zeit der Verleihung des Banns gültigen Ansichten nöthig war, um den Zweck, Vermehrung der Nahrung der Stadt zu erreichen.

Selten werden Berechnungen dieser Art andre Ergebnisse liefern, und es ergibt sich daraus, daß dergleichen Bannrechte der Regel nach, nicht nur nach Grundsätzen der Wissenschaft, sondern auch nach den vorwaltenden Thatsachen, unter ganz andern, als den ursprünglichen Verhältnissen, also mit Unrecht bestehen.

### Vierte Abtheilung.

#### Veräußerung der Staatsdomainen \*).

Dieser Vorschlag ist nur die Wiederholung einer von den berühmtesten Staatswissenschaftslehrern ausgesprochenen Nothwendigkeit \*\*).

\*) Vergl. allerb. Gef. v. 9. März 1819.

\*\*\*) In der Nassauer Domainenfrage ist der Gegenstand aus einem ganz verschiedenen Gesichtspunkte dargestellt.

Das Domanalvermögen zerfällt in folgende 3 Hauptabtheilungen.

- a. Gülden-, Geld- und Naturalzinsen, in Zehent und andern Gefällen.
- b. In Lehnshoheit über Bauerlehen.
- c. Wirkliche Landgüter und Landgrundstücke andrer Art und Forsten.

Zu a.

Gülden-, Geld- und Naturalzinsen, in Zehent und andern Gefällen.

Ihre Benennungen sind so verschieden, daß, wollte man sie alle aufführen, ein langes Verzeichniß entstehen würde; man begreift sie am zweckmäßigsten unter dem Kollektivnamen

„erbliche und gewisse Gefälle.“

Auf diese Art der Domaineneinkünfte findet die oben aufgestellte Regel eine uneingeschränkte Anwendung.

Die Realisirung erfolgt zunächst im Wege der Feststellung des jährlichen Betrags auf gewisse jährliche Geldprästationen und Berechnungen derselben nach Kapital, dessen Eintragung in die 2. Rubrik des Hypothekenbuchs erfolgt. Das Geschäft selbst ist ohne alle Schwierigkeiten und es dürfte nur die billige Rücksicht zu nehmen sein, daß von dem Taxwerth der Naturalien, vor der Berechnung des Kapitals 10 Prozent, zu Gunsten des Debenten in Abzug gebracht werden, da, es läßt sich sagen observanzmäßig, die Naturalien von geringerer als marktpreiswürdiger Qualität gegeben werden, und da das Kapital gesetzmäßig nach 4 Prozent berechnet wird, den Schuldnern jene billige Rücksicht von Staatswegen nicht entzogen werden darf.

Auch die Regel muß als unbedingt feststehend angenommen werden, daß nur der Debent, der Staat nie, das Kapital zu kündigen, der Erste aber auch

Abschlagszahlungen, doch nicht unter  $\frac{1}{10}$  des Kapitals zu leisten berechtigt sei.

Es läßt sich behaupten, daß nach Verfluß von hundert Jahren, die Veräußerung dieses Theils der Domänen vollzogen, damit der Wohlstand der Zinspflichtigen vermehrt und der, wenn auch noch so unbedeutende Regieaufwand erspart sein werde.

Aber auch schon jetzt zeigen sich die Vortheile dieser Maßregel, die hauptsächlich zur Folge hat, daß dieser Theil der Domanalrevenue mit Sicherheit, ohne einem Schwanken durch verminderte Preise der Naturalien unterworfen zu sein, in das Budget aufgenommen werden kann.

Auch bedarf es dafür nicht mehr der Bestellung besondrer Erhebungsbeamteten, da, wenn die Abtragung der Kapitalkzinsen in 4jährigen Raten bestimmt wird, die Bezirkskassen mit leichter Mühe und ohne besondern Aufwand, sie mit erheben und einrechnen können.

Die Frohnen sind unbezweifelt ein Theil dieses Domanalvermögens. Muß aber ihr Bestehen schon als ein, nur durch unvordenkliche Verjährung zum Anschein eines Rechts gelangter Mißbrauch angesehen werden, so läßt ihre Ablösung mit einer Geldrente oder mit Kapital sich nicht durchaus mit der Würde des Staats in Einklang setzen und es wird derselben ganz angemessen sein, die Erlassung der Frohnen ohne Entschädigung als Regel anzunehmen, von der nur die Ausnahme zu gestatten ist, wenn die Dienste gemessen und zu gewissen Geschäften oder Gebäuden bestimmt sind, zu deren Unterhaltung ohne solche ein, früher nicht erforderlich gewesener Aufwand nöthig werden würde.

Zu b.

Die Lehnsheheit über Bauerlehne.

Eins der beschwerlichsten und lästigsten Ver-

hältnisse für den Bauernstand ist der Lehns-  
nerus \*).

Nicht unbeträchtlich sind bisweilen die Opfer, welche der Lehnsmann bringen muß, wenn das Lehn auf dem Fall steht, oder aus andrer Rücksicht seine Konvenienz die Veräußerung oder Modifikation des Lehns wünschenswerth macht, abgesehen davon, daß sein Zustand schon darum gegen den der Besitzer andrer bäuerlichen Nahrungen im Nachtheil steht, weil die Realisirung des Realkredits auf Lehne, mit mehrfachen, oft nicht zu überwindenden Schwierigkeiten verknüpft ist, indeß der Lehnsmann von dem Lehnsnerus selbst, nicht den geringsten Vortheil bezieht, gleichwohl seine Lage die Anstrengung seines Credits nicht selten nöthig macht.

Es scheint daher nicht nur billig und gerecht, Maßregeln zu ergreifen, in deren Folge der Lehnsmann in Hinsicht der Dispositionsfähigkeit über seinen Grundbesitz, seinen Standesgenossen gleich gestellt werde, sondern es ist auch der Würde des Staats angemessen, den Fall zu vermeiden, wo er bei Lehnsaperturen sich in die Lage versetzt sieht, den Land-erben schmerzliche Opfer für die Sicherung eines Besizes anzusinnen, den sie, nach dem Erbschaftsrecht ihrer Standesgenossen ohnedies als ihr Eigenthum zu betrachten, sich für berechtigt halten mußten.

\*) So alt das Institut ist, und so häufig als diese Art Besizthum angetroffen wird, so fehlt es doch zum Theil, namentlich im Herzogthum Sachsen, an direkten gesetzlichen Bestimmungen über dessen rechtliche Verhältnisse, und dieselben müssen und können nur in dazu geeigneten Fällen nach der Analogie der Lehns-gesetzgebung für die Ritterlehne beurtheilt werden. Es gehört daher nicht zu den geringsten Nachtheilen dieses (fast möchte man sagen unnatürlichen) Verhältnisses, daß die Bauerlehne der Regel nach nur als Mannlehne vorkommen und jeden Falls nach den, dem Bauernstande am inkonvenabelsten Vorschriften des Lehnrechts behandelt werden müssen.

Eine Entfagung von Seite des Staats auf die Lehnshoheit über alle Bauerlehne im Allgemeinen scheint daher angemessen.

Da dieselbe ein nicht unbeträchtlicher Zweig des Domänenvermögens ist, gleichwohl als solcher keine regelmäßig wiederkehrende, und so im Budget aufzunehmende Einnahme gewährt, dem Staate aber Alles daran gelegen sein muß, die letzte mit höchstmöglicher Gewißheit zu bestimmen, so liegt auch darin ein Grund für den Vorschlag.

Das Gesammte des Verhältnisses, ergibt es zwar, daß die Entfagung auf die Lehnshoheit die Realisirung einer gewissen Hebung nicht zur unbedingten, unmittelbaren Folge haben könne, da es eben so ungerecht sein würde, die Lehnshaber zu sofortiger Ablösung des Rechts zu zwingen; aber vorbereitet wird jener Vortheil und Zweck offenbar dadurch.

Ausführbar scheint folgender Vorschlag zu dessen Erreichung. Der Grundwerth aller Bauerlehnstücke muß zuvörderst gerichtlich, jedoch nach einer dafür zu gebenden gemeingültigen Norm ermittelt werden.

Nach dem festgestellten Grundwerth wird das Ablösungs-Kapital nach den dafür angenommenen Grundsätzen für jedes einzelne Lehnstück berechnet und Rubr. II des Hypothekenbuchs eingetragen. Zugleich mit dieser Operation wird das Lehn vom Lehnsherrn zur Domäne befreit, unbeschadet jedoch der Rechte und Ansprüche von Mitbelehnten u. dergl. Berechtigten.

Tritt nun der Fall ein, daß der Lehnsmann sich der ihm eingeräumten freien Disposition über das Grundstück (so weit er solches nämlich ohne Beeinträchtigung der Rechte anderer zum Lehne Be-

rechtigter kann) bedient, durch Ueberlassung desselben an einen Fremden, oder an eine Tochter, oder überhaupt an eine Person, die der Regel nach, bei bestehendem Lehnsnerus, das Lehn nicht hätte erwerben können, so wird auch das Ablösungskapital oder die dafür nach vier Prozent zu entrichtende Rente fällig, die bis dahin fort zu entrichtenden Lehnsprästationen aber hören auf.

Auf diese Weise wird in einem Zeitraume von 3 bis 4 Menschenaltern dieser Theil des Domanalvermögens völlig realisirt, jenen Nachtheilen des Lehnsmanns aber, in Hinsicht der Beschränkung des ihm oft so nöthigen Credits, sofort abgeholfen sein.

Zu c.

Wirkliche Landgüter, Landgrundstücke und Forsten.

Einer der größten Staatswissenschaftslehrer unserer Zeit hat, indem er die Veräußerung der Domanalgüter und Ländereien mit Ausnahme der etwa beizubehaltenden Musterwirthschaften für jede Provinz, und zwar wo möglich auf dem Wege der Verschlagung in kleine, doch selbstständige Wirthschaften in Vorschlag bringt, sich auch im Bezug auf Forsten für diese Maßregel ausgesprochen und als Grund angeführt, daß so lange noch der 6te Theil der Oberfläche zur Holzzucht verwendet werde, das Land nicht mit Holzmangel bedroht sei, und der Staat keine Verpflichtung habe, die Unterthanen mit Holz zu versorgen.

Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, würde sich gegen die Maßregel der Veräußerung der Forsten durchaus nichts einwenden lassen, und der Vorschlag in eben so vollem Maße Anerkennung finden müssen, als die Gründe, welche für die Ver-

äußerung der Domänengüter und die Art ihrer Ausführung aufgestellt sind. Im Wesentlichen ist daher dieser letzte Gegenstand erschöpft, die Diskussion darüber als beendet anzusehen, und nur der Versuch sei gestattet, gegen die Veräußerung der Staatsforsten einen andern Gesichtspunkt aufzusuchen, aus dem vielmehr deren „Beibehaltung und Vermehrung“ rathsam erscheinen dürfte, indem darin zugleich ein Mittel zu vortheilhafter Veräußerung ganzer oder einzelner Domänengrundstücke gefunden werden kann.

Wenn jedoch hier gegen die Veräußerung der Staatsforsten gesprochen wird, so ist dies nur von großen geschlossenen, oder ganz vorzüglich nutzbaren Waldflächen zu verstehen, und ganz besonders von solchen, bei denen die nachher zu erörternden Verhältnisse die Beibehaltung ganz vorzüglich begünstigen.

Isolirt liegende Waldstücke, sogenannte Parcelen dagegen sind gewöhnlich mit weit mehr Vortheil zu veräußern, als beizubehalten, und sie werden auf solche Weise nicht selten als Tauschobjekt gebraucht werden können, um auf andern Orten große geschlossene Waldflächen an gelegenen Orten vergrößern zu können.

Der Vortheil beim Besitz großer Waldungen für den Staat, besteht nicht in der Beziehung des höchst möglichsten, regelmäßig wiederkehrenden Gewinnes, nicht also in der höchst möglichst einträglichen Benutzung aller zum Forst gehörigen Grundstücke und Theile, sondern beruht in dem Vorhandensein der gleich näher zu entwickelnden Verhältnisse.

Es können nämlich Fälle eintreten, wo der großen Nationalkräfte und des einzig richtigen Weges ihrer Benutzung ohngeachtet, zeitweilige Erschöpfung der Unterthanen den augenblicklichen Gebrauch die-

fer Kräfte verhindert, größere Anstrengungen als die gewöhnlichen unmöglich macht, wenigstens sie nicht rathsam erscheinen läßt, und wo also andere Hülfsmittel die vorhandene Verlegenheit abwenden müssen.

Daß das Domänengut \*) dazu nicht ausreicht, ist ein vielfach bestätigter Erfahrungssatz, man müßte denn eine widersprechende Behauptung dadurch zu begründen suchen, daß man die Domänen als Objekt zur Verpfändung gegen Darlehen in Vorschlag brächte.

Indeß wird doch nicht bestritten, daß die Eröffnung eines Staatskredits eine oft sehr kostspielige Aushülfe und doch nur ein Palliativ sei, da zu irgend einer Zeit die Rückzahlung erfolgen muß, dennoch aber die Verpflichtung zur Abtragung der Kapitalkzinsen, die Staatslast zu einer Zeit vermehrt, wo die gewöhnlichen Mittel schon nicht ausreichen, die gewöhnlichen Abgaben zu decken.

Für solche Fälle nun, muß der Staatswald als Hülfsmittel dienen, und in seiner Bewirthschaftung dadurch darauf vorbereitet werden, daß der durch Nebennütungen zu beziehende jährliche gleichmäßige Gewinn nicht bezogen, dem Walde belassen und, wie aufgesparte Zinsen, erst mit dem Kapitale erhoben werden, das er mächtig verstärkt und so vermehrt hat, daß der reine Gewinn sich wie Zins von Zins verhält.

Es kann daher die Forstwirthschaft einem solchen Anspruch nur unter der Bedingung genügen, wenn ihr nicht die Ablieferung des höchst möglichen jährlichen Reinertrags, der mit Staatswald bedeckten Oberfläche zur Aufgabe gemacht ist; und es darf nur die Erziehung werthvoller Hölzer in mög-

---

\*) Feld- und Landwirthschaft.

lichst großer Menge und der Schutz des Forstes von ihr verlangt werden.

Zum Gelingen dieser Aufgabe wird es in jeder Hinsicht wesentlich beitragen, wenn die möglichste Abrundung der großen Forstkörper in geschlossene Gränzen, auch, soviel thunlich, die Entfernung alles fremden Eigenthums aus deren Umfang und aller Arten von Servituten daraus, als eine, mit Erreichung des Zwecks unzertrennlich verbundene Maßregel, betrachtet und ausgeführt wird.

Vorzüglich zweckmäßig erscheint dieselbe in allen Fällen, wo ganz einzelne Dörfer mit großen Berechtigungen innerhalb der äußern Gränzen eines Forstes, oder unmittelbar an demselben gelegen sind; ganz besonders aber, wenn die örtliche Beschaffenheit nicht nur die erforderliche Gewähr für das nöthige Zusammenwirken aller einzelnen Glieder zum Wohle des Staats nicht sichert, sondern auch das Bestehen solcher Dörfer sogar mit beträchtlichen Nachtheilen und Opfern für den Staat selbst verbunden ist.

Als feststehende Regel und, von dieser soll hier nur die Rede sein, ist anzunehmen, daß der Boden, den dergleichen große Staatswaldungen bedecken, mit seinen nächsten Umgebungen, sich nur bedingungsweise zum Feldbau eigne, und auch dann nur spärlichen, kärglichen Ertrag liefere, so kärglich, daß er im eigentlichsten Sinne des Wortes seinen Bewohnern, den Bewohnern der in und an den Forsten gelegenen Dörfer, kaum das Leben fristet, und daher nicht nur die gewöhnlichen Abgaben und Staatslasten, welche dergleichen Orten angesonnen werden können, nur ganz gering sein müssen, sondern, daß auch die geringste ungewöhnliche Last, ja eine, mit Spannung verbundene Einquartierung in Friedens-

zeiten die Kräfte auf mehrere Wochen erschöpft. Denn es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß Vieh und Gespann an solchen Orten von der schlechtesten Beschaffenheit sind.

Nun sind aber wieder, nach ausnahmsloser Regel, die Berechtigten solcher Dörfer so beträchtlich, daß sich mit völliger Zuversicht behaupten läßt, die Existenz solcher Ortschaften werde nur durch den Genuß aus ihren Berechtigungen erhalten, dergestalt, daß nach deren Wegfall das Fortbestehen eines solchen Dorfes höchst problematisch wird, während der geringe Beitrag derselben zu den Staatslasten außer allem Verhältnisse zum Werthe des Gewinnes aus ihren Berechtigungen steht.

Angenommen nun, ein Pfarrdorf mit 1 Pfarrgut, 10 Bauergütern von zusammen 23 Hufen oder circa 1500 Morgen, 1 Schullehrer und 5 Kossäthen, entrichten an direkten und indirekten Steuern aller Art c. 370 Rthlr., der Werth seiner Berechtigungen im Forste aber verhalte sich folgendergestalt.

Einhuth mit c. 81 Kühen, 52 Ochsen, 46 Pferden, 29 Stück Jungvieh, 750 Stück Schafen, 52 Stück Schweinen, in dem Forst das Recht, Streue zu harken, Raff- und Leseholz zu erholen, endlich für jeden Bauerhof, einschließlich der Pfarre, und für 2 Kossäthenhöfe einschließlich der Schule, jährlich einen Baustamm unentgeltlich aus dem Walde abzuholen. Berechne man nun den Werth dieser Gerechtsame so gering als möglich, z. B. 2 Rthlr. 5 Sgr. Werth der Huthung von 1 Stück Rind- und Pferdevieh, 5 Sgr. von 1 Stück Schafvieh, 1 Rthlr. von 1 Schwein, die Streuerholung zu 500 Fuder a  $\frac{2}{3}$  Rthlr., das Raff- und Leseholz auf den Hof zu 4 Klaftern Knittelholz à 1 Rthlr.

und den Werth eines Baubaumes zu  $1\frac{1}{2}$  Rthlr., so ergibt sich die Summe von 1065 Rthlr. 25 Sgr., welche die Gemeinde aus dem Forste bezieht. Zugestanden wird zwar, daß der Staat die Neben-  
 nutzungen, welche auf diese Weise aus dem Walde bezogen werden, auf andere Weise nicht für diesen Preis würde verwerthen können, allein es trägt doch auch das Dorf zu den Staatslasten c. 700 Rthlr. weniger bei, als sein Gewinn aus dem Forste be-  
 trägt, so daß daher ein verhältnißmäßig beträchtlicher Theil von Staatsnutzungen auf Erhaltung einer Gemeinde verwendet wird, welche außer Stande ist, ohne jene Berechtigungen zu bestehen und alle Bei-  
 träge, welche ein solches Dorf zu den Staatslasten gibt, bei weitem noch nicht als Äquivalent für die, aus dem Walde bezogenen Nutzungen zu betrach-  
 ten sind, während der Boden, den sie als Eigen-  
 thümer desselben bebauen, ganz ohne Abgabe bleibt, und überdies, zur Zeit der Noth, auf eine außer-  
 ordentliche Leistung von einer solchen Gemeinde durchaus nicht gerechnet werden kann. Dennoch dürfte diese Rücksicht wohl nicht zu den letzteren ge-  
 hören, welche bei dem Abgabenregulirungsgeschäft zu nennen ist.

Eine solche Gemeinde ist daher wahrhaft eine negative Größe, sie besteht offenbar zum Schaden des Ganzen und dürfte nur dadurch mit Vortheil in ein nützlichcs Glied umgewandelt werden, wenn den Bewohnern ihre zeitherigen Grundstücke, gegen den Grund und Boden von ausgeschlagenen Holz-  
 parcellen und gegen die Ländereien der Domänen ver-  
 tauscht werden, deren fernere Beibehaltung die Staats-  
 verwaltung ihrer Konvenienz nicht angemessen findet.

Der Staat gewinnt dabei, indem eine Menge der lästigsten Servituten aus einer Staatswaldung

entfernt wird, deren Ablösung ein Kapital von c. 20,000 Rthlren. Werth kosten würde, der Staatswald durch Einziehung der Feldfluren des verhegten Dorfs zweckmäßig arrondirt und mit einer Fläche von c. 1500 Morgen vergrößert wird, die den vorwaltenden Umständen nach, nicht nur eine ganz vorzüglich gedeihliche Holzzucht verspricht, sondern auch den Forstschuß nicht nur nicht vertheuert, sondern sogar mit Umständen verbunden ist, welche ihn vorzüglich erleichtern.

Endlich, und was das Wichtigste ist, gewinnt der Staat durch eine solche Operation

15 Kontribuable, unabhängig von Berechtigungen in andere Staatsgütern bestehenden Unterthanen, die nicht nur gleich Andern von dem Boden, den sie bebauen, ihre gewöhnlichen Lasten tragen, sondern auch im Fall der Noth zur außerordentlichen Mitleidenheit angezogen werden können.

Es ist daher wohl keinem Zweifel unterworfen, daß der Staat für diese Vortheile den versetzten Grundbesitzern für ihren abgetretenen Sand- und Sumpfboden, gleiche Flächen von gutem, ergiebigtragbaren Gersten- und Weizenboden geben könne.

Wollte man aber auch den von mehreren Staatswirthschaftslehrern aufgestellten Grundsatz, „daß aller Staatswald in Privathände übergehen müsse,“ als unbedingt gültig anerkennen, so würde die eingeschlagene Maßregel doch an ihrer Zweckmäßigkeit nicht nur nichts verlieren, sondern sogar noch gewinnen, da, wenn durch Verkauf aller Staatswäldungen jener Grundsatz ins Leben treten sollte, entweder die Ablösung der Servituten vorangehen, oder dem Käufer das Grundstück mit den Reallasten angeboten werden müßte. Im ersten Falle geht eine